
Satzung der Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Gleichen (FWG)

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Wirkungskreis

- 1.1 Die Wählergruppe führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Gleichen“; die Kurzbezeichnung lautet: „FWG“ (nachfolgend FWG).
- 1.2 Die FWG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gleichen, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Die FWG fühlt sich der Gemeinde und den Zielen der Gemeinde verpflichtet.
- 1.3 Die FWG übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes (GG) sowie der ggf. spezifischen Landesgesetzgebung des Landes Niedersachsen aus.
- 1.4 Die FWG hat ihren Sitz in Gleichen. Das Wirken der FWG ist auf die Gemeinde Gleichen beschränkt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der FWG können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gleichen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Niedersachsen wahlberechtigt sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung ist qualifiziert und schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Für die Mitgliederversammlung ergibt sich über eine 2/3-Mehrheit ein Vetorecht gegenüber der Entscheidung des Vorstands.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung; dabei kann der Austritt nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden;

- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss. Ein Ausschluss ist qualifiziert und schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Für die Mitgliederversammlung ergibt sich über eine 2/3-Mehrheit ein Vetorecht gegenüber der Entscheidung des Vorstands (Verweis hierzu auf 2.5);
 - c) Tod.
- 2.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) Wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt;
 - b) Bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- 2.5 Gegen den Ausschluss steht der/dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer 2/3-Mehrheit über den Ausschluss zu entscheiden.
- 2.6 Wessen Mitgliedschaft endet oder wer ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der FWG und auf Rückzahlung gezahlter Beiträge. Ebenso wenig sind Ansprüche übertragbar oder vererbbar.

§ 3 Finanzierung und Finanzwesen

- 3.1 Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden oder andere Zuwendungen
 - c. Öffentliche Finanzierung soweit die FWG dazu berechtigt ist

Zu a) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und sollte bargeldlos erfolgen. Eine halbjährliche ist gleichsam möglich. Eine Abwicklung über Privatkonten ist nicht zulässig. Als obligatorisch gilt die Abwicklung per Bankeinzug. Über die geleisteten Beiträge erhalten die Mitglieder eine Bescheinigung. Beitragspatenschaften sind zulässig, müssen aber erklärt werden. Über die Mitgliedsbeiträge ist Buch zu führen.

Zu b) Über Spenden und andere Zuwendungen ist im Sinne der Transparenz Rechenschaft abzulegen. Alle Spenden und Zuwendungen sind öffentlich zu machen. Spenden und Zuwendungen dürfen nicht den Anschein erwecken, dass diese geeignet wäre, die Politik der FWG zu beeinflussen. Spenden-Bescheinigungen kann die FWG erst ausstellen, insofern sie in den Status eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins (e. V.) angenommen hat. Über Spenden und Zuwendungen ist Buch zu führen.

- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft und ist der jeweils geltenden Beitragsliste zu entnehmen. Ggf. sind Nachweise zu erbringen, wobei die personenbezogenen Daten den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen. Für aktive Mitglieder und Kandidaten/innen bei den Kommunalwahlen gelten im Jahr der Kommunalwahl die in der Beitragsliste ausgewiesenen Zusatzbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge und ggf. Zusatzbeiträge sind regelmäßig bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres und damit im Voraus zu entrichten.
- 3.3 Für das Gründungsjahr (02.2011 bis 02.2012) ist vorgesehen, dass sich die Gründungsmitglieder mit einem freiwilligen Gründungsbeitrag im Sinne einer „Anschubfinanzierung“ in beliebiger Höhe engagieren. Die Einbringung an sich sowie die Höhe sind freiwillig. Im Gründungsjahr sowie darüber hinaus werden jederzeit Spenden im Rahmen dieser Satzung angenommen.

§ 4 Organe und Funktionen

4.1 Organe der FWG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ggf. der erweiterte Vorstand
- d) Kassenprüfung/Revision

Zu b) Verweis auf § 6 ff.

Zu c) Verweis auf 4.3.

Zu d) Verweis auf 4.4.

4.2 Die FWG hat außerdem aus ihrem Kreis Personen zu bestimmen, die folgende Funktionen wahrnehmen:

- a) Internetbetreuung und Pressekontakte
- b) Schriftführung und Beschlussarchiv
- c) Kassenwesen und Kontoführung

Die Aufgabenzuweisung erfolgt für mindestens 12 Monate. Mit Einverständnis der Person kann die Zuweisung bis zu 36 Monate betragen. Alternativ ist eine Wiederbestellung bis zu dreimal möglich.

- 4.3 Die FWG kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit den Vorstand um zwei weitere Mitglieder erweitern. Für die Arbeitsweise eines erweiterten Vorstands ist eine gesonderte Geschäftsordnung (GO) zu erlassen.
- 4.4 Die FWG hat aus ihrem Kreis je Geschäftsjahr zwei Revisoren/innen für die Prüfung der Kassen- und Kontoführung zu bestimmen. Die Prüfung für ein zurückliegendes Geschäftsjahr hat im Folgejahr bis zum 31. Januar zu erfolgen. Ein schriftlicher Bericht muss bis zum 31. März gefertigt und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Eine Wiederbestellung der Revisoren/innen ist maximal dreimal möglich. Die Prüfer/innen sollten der Sache nach über kaufmännischen Sachverstand verfügen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) setzt sich aus den nach § 2 Nr. 2.1 und 2.2 aufgenommenen Mitgliedern der FWG zusammen.
- 5.2 Die MV entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über das Programm und die Darstellung
 - b) Befassung mit allen die Arbeit und Interessen der FWG berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
 - c) Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahlen und die Beteiligung an der Planung und Durchführung des Wahlkampfes
 - d) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands
 - f) Die Wahl und die Abberufung der Funktionsämter
- 5.3 Die MV hat eine/n Sprecher/in zu wählen, die/der nicht dem Vorstand der FWG angehört. Die Aufgabenzuweisung erfolgt für mindestens 12 Monate. Eine Wiederbestellung ist bis zu dreimal möglich.

§ 6 Vorstand / Erweiterter Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Der/Dem Vorsitzenden
- Der/Dem ersten und zweiten Stellvertreter/in
- Der/Dem Schriftführer/in
- Der/Dem Kassen-/Kontoverwalter/in
- Der/Dem Internet- und Presse-Beauftragten

6.2 Ein erweiterter Vorstand umfasst zusätzlich:

- Die/Den Sprecher/in der Mitgliederversammlung (MV)
- Zwei (2) Beisitzern/innen aus dem Kreis der FWG
- Ggf. zwei (2) externe Beisitzer/innen nicht aus dem Kreis der FWG

6.3 Der Vorstand hat im Rahmen der von der MV gefassten Beschlüsse alle mit der Zielsetzung der FWG zusammenhängenden Aufgaben durchzuführen. Ggf. sind für einzelne Aufgaben spezielle Ausführungsbestimmungen zu verfügen.

6.4 Der Vorstand vertritt die FWG nach außen, wobei alle Medienkontakte abgestimmt werden und regelmäßig über den Presse-Beauftragten erfolgen. Schriftliche Erklärungen des Vorstands oder des Vorstands im Namen der MV der FWG bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden und einer/eines Stellvertreters/in.

6.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt durch die MV mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit im damit letzten Jahr.

6.6 Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der MV aus ihrer Mitte gewählt. Für die Durchführung ist eine/ein Wahlleiter/in zu bestimmen. Daraufhin erfolgt die Abstimmung. Bei Stimmengleichheit zwischen mehrere Bewerbern/innen entscheidet das von der / vom Wahlleiter/in zu ziehende Los. Die Wahl ist in allen Schritten und bezüglich des Ergebnisses zu dokumentieren. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

6.7 Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der MV mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der MV gestanden haben und zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) hat einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung im Zeitraum Januar bis März eines lfd. Jahres einzuberufen. Eine schriftliche Einladung im Namen des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung muss mit einem Vorlauf von mindestens zwanzig Kalendertagen erfolgen. Ein Verzicht auf die Durchführung ist nicht zulässig. Die MV ist ordentlich und umfassend zu protokollieren.

Zu den obligatorischen Punkten einer Hauptversammlung gehören:

- a) Berichte und Entlastung des Vorstands
 - b) Ämter- und Wahlanlagen der MV/FWG
 - c) Festlegung der Programmatik für das lfd. Politikjahr
 - d) Befassung mit besonderen Wahlthemen/-terminen
- 7.2 Wenn 20 Prozent der Mitglieder der MV die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes über die/den Sprecher/in der MV schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.3 Beschlüsse der MV werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit bedürfen als Grundsatzbeschlüsse deklarierte Fragestellungen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder für die Entscheidung.
- 7.4 Sitzungen des Vorstands sind mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstands sind angemessen vorzubereiten ordentlich und umfassend zu protokollieren.

§ 8 Kommunalwahl

- 8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist zur Aufstellung einer oder mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber für die Kommunalwahlen mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Die Nominierung und die Tagesordnung sind zu übersenden.

- 8.2 Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Kandidatinnen und/oder Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der FWG abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der MV zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Niedersachsen wahlberechtigt sind. Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, so ist umgehend eine neue Versammlung der Mitglieder einzuberufen, hier im Verlauf von maximal zehn Kalendertagen.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen der MV in geheimer Abstimmung gewählt. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit sich vorzustellen. Damit verbundenen Unterlagen etc. werden zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht Gewählten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen / Bewerbern entscheidet das von der einzusetzenden Wahlleiterin / vom einzusetzenden Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- 8.5 Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wieder gibt, dabei insbesondere Angaben über die fristgerechte Einberufung enthalten muss, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift ist von der / vom zu bestimmenden Wahlleiter/in der Versammlung, der / dem Schriftführer/in und einer weiteren / einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die FWG kann mit den Stimmen einer 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag muss in der Einladung mitgeteilt werden und auf der Tagesordnung stehen. Die Gründe für einen solchen Antrag sind qualifiziert und schriftlich darzulegen. Die Einladung/Tagesordnung bedarf einer Ladungsfrist von 20 Kalendertagen.
- 9.2 Im Falle einer Auflösung sind noch vorhandene Vermögenswerte der FWG gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Protokolle / Auslage / Genehmigung

10.1 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung (MV) bzw. des Vorstands ist ein Protokoll mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Form der Einladung
- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen der Teilnehmer/innen (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)
- Erläuterung zu Beschlüssen

10.2 Das Protokoll ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer anzufertigen. Sie / Er und die / der Vorsitzend/e müssen dieses am Schluss der Sitzung unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung (MV) bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Finanz-/Personalverfügungen

11.1 Laufende Ausgaben und ggf. Investitionen des Vorstands werden auf das durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Maß begrenzt. Alle darüber hinaus gehenden Zahlungsverpflichtungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

11.2 Der Vorstand ist nicht berechtigt für die FWG Verbindlichkeiten/Verpflichtungen einzugehen, die die FWG dauerhaft binden/belasten. Hierfür ist regelmäßig ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

11.3 Der Vorstand ist ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht berechtigt Immobilien-/Grundstücksgeschäfte abzuschließen.

11.4 Der Vorstand ist nicht berechtigt, dauerhaft Personal einzustellen. Die Einstellung von zeitlich befristeten Hilfskräften für die Wahlkampfarbeit setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Vorstehende Satzung der Freien Wählergemeinschaft Gleichen (FWG) wurde am 19.02.2011 gezeichnet und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

- 12.2 Das Inkrafttreten und damit die Gründung der Freien Wählergemeinschaft Gleichen (FWG) wird vom Vorstand auf der Gemeindeebene angezeigt und umfänglich öffentlich gemacht.

Datum / Unterschriften:
